

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
SPITTAL AN DER DRAU**

Bereich 3 - Wasserrecht



Betreff:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen  
und Brücken, Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16,  
9851 Lieserbrücke;

Ansuchen um Erteilung der Rodungsbewilligung für  
die Errichtung von drei Steinschlagschutznetzen inkl.  
ergänzender Einzelblocksicherungen zur Sicherung  
der B107 auf dem Grundstück Nr. 140, KG Putschall;

|           |  |
|-----------|--|
| Datum     | 03.02.2024   |
| Zahl      | <b>SP13-ROD-2844/2025 (005/2025)</b><br>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Mag. Martina Winkler   |
| Telefon   | 050 536-62228  |
| Fax       | 050 536-62337  |
| E-Mail    | bhsp.forstrecht@ktn.gv.at  |
| Seite     | 1 von 2  |

## KUNDMACHUNG

Mit Schreiben vom 17.01.2025 hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke, um die Erteilung der Rodungsbewilligung zur Errichtung von drei Steinschlagschutznetzen inkl. ergänzender Einzelblocksicherungen zur Sicherung der B107 auf dem Grundstück Nr. 140, KG Putschall, mit einem Gesamtrodeausmaß von 2.650 m<sup>2</sup> angesucht.

Hierüber ordnet die Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau gemäß §§ 17 ff und 170 (1) des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023, § 5 Abs. 1 lit. b) des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, in Verbindung mit den §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, **eine mündliche Verhandlung** an.

**Montag, 24.02.2025, um 13.00 Uhr**

**Zusammenkunft der Beteiligten** Straßenmeisterei Winklern, Winklern 61, 9841 Winklern

**Verhandlungsleiterin:** Mag. Martina Winkler

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße Nr. 13, Amtsgebäude II, 3. Stock, Zimmer Nr. 301, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer schriftlichen Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch

9800 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16; Internet:<http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>

EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN

Amtsstunden Mo-Do 8.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

AUSTRIAN ANADI BANK AG IBAN:AT525200000002050510 BIC:HAABAT2KXXX

amtsbekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen: Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Martina Winkler

**Ergeht an:**

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke, es wird ersucht, die geplanten Rodeflächen in der Natur kenntlich zu machen (Farbspray, Farbband, etc.);
2. Agrargemeinschaft Nachbarschaft Putschall Egg, vertreten durch den Obmann Josef Haritzer, Putschall 26, 9843 Großkirchheim;
3. Josef Peter Klausner, Putschall 1, 9843 Großkirchheim;
4. Thomas Lercher, Putschall 3, 9843 Großkirchheim;
5. Gemeinde Großkirchheim – per Mail;
6. Bezirksforstinspektion Spittal/Drau – im Hause;
7. Forstaufsichtsstation Winklern – per Mail.